

Vereinsatzung

§ 1 Allgemeines

- der am 28.12.2011 gegründete Verein führt den Namen „Verein für Musik und Kultur“.
- Vereinssitz ist in 37688 Beverungen-Dalhausen.
- der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- alle Bestimmungen und Begriffe in dieser Satzung sind geschlechtsneutral gemeint, soweit sie sich nicht offensichtlich nur auf Damen oder Herren beziehen.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur in Dalhausen und der Region.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Organisation und Durchführung von Musikveranstaltungen
- Organisation und Durchführung von anderen kulturellen Veranstaltungen

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ §§ 51ff der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, mit Ausnahme von Auslagenersatz.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein

- durch Spenden und sonstige Zuwendungen
- durch Teilnehmergebühren
- durch Mitgliedsbeiträge

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen und juristische Personen sowie nicht rechtsfähige Vereine werden, die bereit sind, den Verein und seine Aufgaben zu fördern.

Die Vorstandsmitglieder sind Mitglieder des Vereins.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Beitrittserklärung zu beantragen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

Minderjährige können nur mit schriftlicher Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten Vereinsmitglied werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- durch Tod,
- durch eine schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, die bis zum 30.09. zum Schluss des Geschäftsjahres zu erklären ist,
- durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied mit der Entrichtung des Vereinsbeitrages in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung die Rückstände nicht ausgeglichen oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat,
- durch Ausschluss.

Für den Ausschluss ist die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes notwendig. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.

Gegen den Ausschluss kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Vorstandsbeschlusses Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächst folgende Mitgliederversammlung.

§ 8 Mitgliederrechte

Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an den Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechts mitzuwirken. Soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind sie auch wählbar.

Minderjährige Mitglieder besitzen in den Mitgliederversammlungen volles Stimmrecht. Sie können durch ihre Erziehungsberechtigten vertreten werden. Sie müssen vertreten werden, wenn sie jünger als 14 Jahre sind.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind insbesondere verpflichtet

- den Verein in seinen Bestrebungen zu unterstützen,
- den Vereinsbeitrag pünktlich zu entrichten,
- das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln.

§ 10 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird vom Vorstand vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand (§ 12)
- die Mitgliederversammlung (§ 13)

§ 12 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden
- dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand gemäß § 26 BGB. Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Die Vorstandswahl muss als geheime Wahl durchgeführt werden. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte. Der Vorstand muss jährlich mindestens einmal zusammenkommen und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 1. stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, und vom Protokollanten und dem 1. Vorsitzenden oder dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen.

Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt worden ist. Der Vorstand kann insgesamt oder einzeln abberufen werden.

Für die Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden (vergl. § 16).

§ 13 Haftungsbeschränkung

Die Haftung des Vorstandes beschränkt sich auf vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln.

Der Vorstand hat einen Anspruch darauf, dass eine Haftpflichtversicherung für sein ehrenamtliches Handeln abgeschlossen wird. Die Kosten hierfür trägt der Verein.

§ 14 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäße durch den Vorstand einberufene Versammlung aller ordentlichen Mitglieder. Sie ist das oberste Organ des Vereins. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins zu bestimmen
- den Vorstand gemäß § 12 zu wählen
- das Budget für die Ausschüsse (Veranstaltungen) festlegen
- das Investitionsbudget (Ausgabengrenze) festlegen
- bei Bedarf einen oder mehrere besondere Vertreter neben dem Vorstand zu bestellen (§ 30 BGB)
- die Kassenprüfer zu wählen
- den Tätigkeits- und Finanzbericht des Vorstands und den Prüfungsbericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen und zu beraten sowie den Vorstand zu entlasten
- über die Satzungsänderung, die Geschäftsordnung, die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen und die Auflösung des Vereins zu beschließen
- über den Einspruch eines Mitglieds gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands gemäß § 7 zu entscheiden

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt und sollte im ersten Kalendervierteljahr einberufen werden. Die Einberufung muss spätestens 2 Wochen vor dem Termin per E-Mail, Bekanntgabe auf der Homepage und Aushang im Ankündigungskasten der Vereine erfolgen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt oder schriftlich durch einen begründeten Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens 4 Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist im Rahmen der mit der Einladung bekannt gegebenen Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse zur Erhebung von Mitgliedsbeiträgen, zur Satzungsänderung, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins bedürfen einer Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Wahlen erfolgen – mit Ausnahme der Wahlen zum Vorstand – durch Handzeichen. Geheime Abstimmung muss erfolgen, auch wenn nur ein Antrag hierfür gestellt wird. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt. Vor jeder Wahl ist ein Wahlleiter zu bestellen, der die Aufgabe hat, die Wahlen durchzuführen und ihr Ergebnis bekannt zu geben. Der Wahlleiter darf selber nicht zur Wahl stehen, ist aber stimmberechtigt.

Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Vereinsvorsitzenden und dem Protokollanten zu unterschreiben ist.

Der Mitgliederversammlung obliegt die Entscheidung den Verein aufzulösen. Hierfür ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Der Mitgliederversammlung obliegt die Festsetzung der jährlichen Mitgliedsbeiträge.

§ 15 Kassenprüfer

Die Rechnungsführung unterliegt der sachlichen und rechnerischen Prüfung durch mindestens zwei Kassenprüfer, die von der Mitgliederversammlung zu wählen sind und die jederzeitiges Einsichtsrecht in die Kassenführung haben. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein. Kassenprüfer können einmal wiedergewählt werden, wobei mindestens ein Kassenprüfer in jedem Geschäftsjahr neu zu wählen ist.

§ 16 Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins (z.B. Auswahl der Bands) Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Vorsitzender der Ausschüsse ist der Vorsitzende, der den Vorsitz in einem Ausschuss auf ein anderes Vereinsmitglied übertragen kann.

§ 17 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins durch Beschluss der Mitgliederversammlung werden von der Mitgliederversammlung 3 Liquidatoren bestellt, die die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben. Sie entscheiden mit Stimmenmehrheit.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft in Dalhausen zwecks Förderung der Erziehungs- und Jugendarbeit.

Dalhausen, den 28. Dezember 2011